

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

127 (30.8.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 127.

Karlsruhe 30. August.

Erste Kammer. Ein u. zwanzigste öffentliche Sitzung.  
Karlsruhe, den 1. Juni 1831.

Nach Vorlesung des Protokolls und der Adresse auf Erleichterung des Abbaus der Drittheilsgeldern, des Sterbfalls und Handlohns, berichtet der Durchl. Fürst zu Fürstenberg über die Ueberreichung des von beiden Kammern angenommenen Gesetzes wegen Wiederherstellung der Verfassung. Der Wichtigkeit des Gegenstandes halber wiederholt er seine an den Großherzog bei dieser Gelegenheit gehaltene Anrede. Sie lautet: „Ew. K. Hoheit haben Ihren getreuen Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen, welcher die Wiederherstellung jener Paragraphen der Verfassung beabsichtigt, die im Jahr 1825 abgeändert worden sind. Diese Vorlage hat eine doppelte und längst durchdringende Wahrheit bekräftigt. Ew. K. Hoheit haben nämlich bewiesen, daß Sie, wie immer, den vertrauensvollen Bitten Ihres treuen Volkes Ihr Gehör nie versagen, und daß Sie — dem Fürstenworte nach — die Verfassung wie ein Heiligthum unwandelbar treu bewahren wollen. Empfangen Ew. K. Hoheit für solche erhabene Gesinnungen den innigsten und gerührtesten Dank. Unter solchen glücklichen Umständen konnten die Kammern diesem Gesetzesvorschlage nur mit herzlichster dankbarer Nahrung ihre Zustimmung ertheilen, und ich sehe den gegenwärtigen Augenblick als einen der bedeutungsvollsten, aber auch erfreulichsten meines Lebens an, der mich berufen hat, Ew. K. H. die Zustimmung zu einem Gesetze unterthänigst zu überreichen, womit Sie sich in den Herzen aller Badner ein unvergängliches Denkmal stiften.“

Er. K. Hoheit der Großherzog geruhten darauf zu erwiedern: „Mit wahren Vergnügen empfangen ich den mir übergebenen Gesetzesentwurf. Ich habe dem Wunsch beider Kammern Meiner getreuen Stände um Wiederaufhebung

der im J. 1825 eingetretenen Aenderungen der Verfassung aus dem Grunde entsprochen, weil ich die Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt für heilig halte, weil ich wünsche, daß sie von allen Seiten für heilig gehalten werde, und weil ich in der Wiederaufhebung jener Aenderungen eine neue und sichere Bürgschaft des wechselseitigen Vertrauens erblicke.“

Es folgt hierauf die Diskussion über den Gesetzesentwurf wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht. An derselben nehmen Theil: Frhr. v. Falkenstein, Gen. Major v. Freystedt, Professor Zell, Staatsr. Fröblich, der Durchl. Fürst zu Fürstenberg, Staatsr. v. Türkheim, Prälat Hüffel, Geh. Rath v. Rüdert, Frhr. v. Zobel, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Wessenberg, sodann die Regierungs-Kommissäre: Geh. Rath v. Weiler, Geh. Rath Eisenlohr und General-Auditor Baumgärtner.

Beim Anfange der Diskussion sprach General-Major v. Freystedt: „Ich habe bereits in der Kommission unserm verehrten Herrn Berichterstatter meinen persönlichen Dank ausgesprochen für die Ansicht, die er am Schlusse des Eingangs zu seinem Bericht über die Gesinnungen unseres jetzigen Offiziercorps aufgestellt hat. Ich finde mich aber verpflichtet, diesen Dank hier öffentlich zu wiederholen und zu versichern, daß diese Ansicht vollkommen gegründet ist. — Wer überhaupt in die frühern Zeiten sich zurücksetzen will, und sie mit den jetzigen vergleicht, der wird sich leicht überzeugen können, daß auch im Militärwesen kein Stillstand eingetreten ist, daß auch hier bedeutende Fortschritte zum Bessern gemacht worden sind. Der Soldat von heute ist nicht mehr der von ehemals; Dank insbesondere der Conseription, die überall, wo sie, auf gleichen Rechtsprincipien beruhend, in Anwendung gebracht

ist, die Armeen auf eine höhere Stufe der Moralität und ihren Mitbürgern näher gebracht hat. Der Soldat von heute kennt und schätzt die Verfassung seines Landes, zu deren Schutz er in erster Linie berufen zu seyn die Ehre hat; er verlangt keinen anderen Vorzug, als die seine Stellung in der Gesellschaft und sein eigenes Benehmen ihm anweisen und versichern. Mit Freude kann ich hier die Ueberzeugung aussprechen, daß namentlich unser Offizierscorps in der Totalität von den Gesinnungen ausgeht, die der Berichtersteller die Güte hatte, ihm zuzutrauen, und die zu bestätigen ich mir erlauben wollte."

Das ganze Gesetz wird bei der namentlichen Abstimmung durch Stimmeneinhelligkeit angenommen. Es lautet mit den nach dem Vorschlag der Kommission und während der Diskussion hinzugekommenen Modifikationen, wie folgt.

Leopold ic. ic.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wer eine Civil- oder Militärperson bei der Ausübung ihres öffentlichen Dienstes durch Worte oder Gebehrden beleidigt, ist, wenn sonst keine erschwerende Umstände dabei eintreten, mit gemeiner Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einer solchen von drei Monaten, oder mit einer Arbeitshausstrafe, welche diese Dauer nicht übersteigen darf, zu bestrafen. Auf die Strafe des Arbeitshauses kann nicht unter vier Wochen erkannt werden.

Art. 2. Wer eine Civil- oder Militärperson durch Drohung oder thätigen Widerstand in der Ausübung des öffentlichen Dienstes zu hindern sucht, ist mit gemeiner Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 3. Geschah der Widerstand mit Waffen oder mittelst körperlicher Mißhandlung, so ist der Schuldige mit gemeiner Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, und wenn beide erschwerende Umstände zusammentreffen, mit Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu belegen.

Art. 4. Ist mit dem gewaltsamen Widerstand ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das Eine oder das Andere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch in keinem Falle ein Drittel der Hauptstrafe übersteigen darf.

Art. 5. Wenn sowohl Civil- als Militärpersonen an einer Beleidigung oder Widerseßlichkeit gegen eine im öf-

fentlichen Dienste befindliche Civil- oder Militärperson Theil genommen haben, so ist die Untersuchung von den beiderseitigen Gerichtsbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, die Aburtheilung aber den an sich zuständigen Gerichten zu überlassen.

Art. 6. Das Gesetz vom 13. Aug. 1805, soweit es die Bestrafung der Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Macht betrifft, sowie die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere vom 3. Oktobr. 1829, so weit es mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbar ist, sind durch dieses Gesetz aufgehoben.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ...ten .... 1831 in Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Die Petitions-Kommission erstattet hierauf Bericht über die Denkschrift des Oberlehrers Müller in Bruchsal über die Erziehungsanstalt für junge Blinde daselbst. — Diese Schrift stellt die Nothwendigkeit dar, das Institut in eine größere Stadt zu verlegen; daß es erweitert, daß es hinsichtlich der zu erlernenden Gewerbe vervollständigt werde, und daß ein Gehülfe (der schon 1½ Jahre unentgeltlich daran arbeitet) einen angemessenen Gehalt erhalte. Die Kommission findet diese Vorschläge gerecht und begründet, und die Kammer beschließt, diese Denkschrift mit dem Kommissionsantrage dem h. Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Eine Vorstellung des Pfarrers Kessel zu Bietigheim, die Zehntabschaffung betreffend, wird nach dem Antrage der Petitions-Kommission einstweilen zu den Akten gelegt, bis über diesen Gegenstand verhandelt wird.

Eine weitere Eingabe desselben, die Subsistenten der Geistlichen und Schullehrer betreffend, wird zu den Akten genommen.

Der Bitte der Gemeinden Mauer, Schatthausen und Baiersthal um Aufnahme ihrer Straße in den allgemeinen Straßenverband, wird auf die Bemerkung des Geh. Rathes v. Rüdts, daß eine mehr dem Zweck entsprechende Straße von Bruchsal nach Sinshelm im Antrage sey, ebenfalls keine Folge gegeben; eben so auch der Bitte des Kaver Maier, Müllers zu Herdern, Amts Jettetten, um Revision der Verhandlungen erster Instanz, wodurch ihm seine Mühle ic. gewaltsam entrisen worden.

Erste Kammer. Zwei und zwanzigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1831.

Nachdem der Durchl. Fürst Constantin zu Salm Krautheim von dem hohen Präsidium verfassungsmäßig be- eidigt ist, erstattet Frhr. v. Neveu Namens der Petitions- Kommission den Bericht über die Bitte der Universität Freyburg um Erhöhung ihrer Dotation. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition an die Budget- Kom- mission zu übergeben.

An der Diskussion nehmen lebhaften Antheil: Professor Zell, Frhr. v. Wessenberg, der Durchl. Fürst zu Fürstenberg, Frhr. v. Türkheim, Großhofmeister v. Berkheim, Erzbischof Bernard, Freiherr v. Falken- stein, Geh. Rath v. Rüd. t.; Frhr. v. Wessenberg trägt während derselben darauf an, diese Petition zugleich auch an das Staatsministerium zur Berücksichtigung zu empfeh- len, und Staatsr. v. Türkheim macht den Antrag, diese Sache, die so sehr mit dem Budget zusammenhänge, nicht an die Budget-Kommission zu überweisen, wo bei der be- schränkten Mitwirkung der ersten Kammer in Finanzgegen- ständen ohnehin nicht viel gethan werden könne, und jede Berücksichtigung wohl zu spät kommen würde, sondern diese Angelegenheit auch der zweiten Kammer zu thunlichster Be- rücksichtigung zu empfehlen. — Bei der Abstimmung nimmt derselbe aber diesen Antrag wieder zurück. Der Antrag der Kommission wird einstimmig, der des Frhrn. v. Wes- senberg mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den Gesetzesentwurf wegen Bestrafung der Ehrenkrän- kungen.

Staatsr. Fröhlich sagt unter Andern darüber: „Den uns vorgelegten Gesetzesentwurf halte ich im Ganzen für wohlbemessen, nur bei dem darin angenommenen Systeme der Geldstrafen habe ich Bedenken. Geldstrafen an sich wi- dersprechen schon dem Begriff einer Strafe; sie sind kein dem Urheber einer rechtswidrigen That zugefügtes sinn- liches Uebel; — der Arme kann sie nicht erlegen, den Wohlhabenden schmerzen sie nicht; sie geben dem zufälligen, im gemeinen Leben freilich fast Alles entscheidenden Um- stand, ob man reich sey oder arm, eine Bedeutung, die er vor dem Gesetze, in den Gerichtshöfen nicht haben sollte; sie heben die Rechtsgleichheit auf. Und gerade in Inju-

riensachen möchte ich sie am wenigsten anwenden. Hat ein Uebermüthiger meine Ehre — das Höchste, was ich habe — verletzt, so füge er zum ersten Uebermuth nicht auch noch den zweiten, daß er sich mit einem Stück Geld abfinden darf. Ohne Zweifel wird man die Geldstrafen bei den hö- hern Klassen, für die eine Freiheitsstrafe zu empfindlich seyn würde, in Anwendung bringen wollen; allein gerade die höhern Klassen mögen sich der höhern Bildung, die sie haben oder haben sollten, gemäß benehmen, und sich vor Ehrenverletzungen hüten. — Die alternativen Strafbestim- mungen stellen Jeden zu sehr unter die Willkühr des Rich- ters, der unter dem Scheine des Rechts wohl oder wehe thun kann. — Die Strafe muß positiv seyn; Jeder muß wissen, mit welcher Straffaction eine von ihm begangene gesetzwidrige Handlung im Voraus bestimmt bedroht ist.“ Er trägt auf Streichung der Geldstrafen an.

Regier. Kommissär v. Weiler vertheidigt die Geldstra- fen; sie haben den doppelten Zweck, 1) wo jede, auch ge- ringe Freiheitsstrafe, zu unverhältnißmäßiger Härte füh- ren würde, diese zu vermeiden, 2) weil man sie für eine Strafe halte, die, sowohl für den Reichen, als den Armen, empfindlich sey, da Jeder seinen Grad von Eigennuß habe, der Reichere oft mehr als der Aermere. Für Verbrechen schwererer Art seyen sie freilich nicht angemessen, Injurien aber gehörten zu den nicht peinlichen Vergehen, wo es er- laubt sey, auch in der Wahl der Strafgattung mehr Spiel- raum zu lassen u. Auch liege selbst für den Vermöglichen ein Demüthigung darin, die begangenen Injurien mit einer Geldstrafe büßen zu müssen.

Staatsrath v. Türkheim hält das Gesetz für zweckmä- ßig. Wenn eine Garantie gegen einen Mißbrauch des der Discretion des Richters überlassenen Spielraums nöthig gefunden werde, so müsse sie in der Organisation des Rich- teramtes gesucht werden. Je weniger man den Richter auf den strengen Buchstaben des Gesetzes beschränke, desto mehr werde man in einzelnen Fällen großes Unrecht verhüten u. Dem Richter, welchem man die Wahl zwischen dem im Ge- setze bestimmten Minimum und Maximum lasse, könne man eben so wohl das richtige Urtheil zutrauen, ob in dem ge- gebenen Falle Geld- oder Gefängnißstrafe anzuwenden sey.

Prof. Zell spricht sich für die Ansicht des Staatsrath Fröhlich aus. Geh. R. v. Rüd. t. setzt als einen Grund, der für die Geldstrafen entscheiden werde, entgegen, daß sie nicht einer Klasse von Staatsbürgern speciell angedroht,

sondern neben dem Gefängniß angeführt seyen; daß Niemand im Voraus versichert seyn könne, daß ihn Geldstrafen treffen; eben so wenig werde ein Privilegium für körperliche Strafen bestehen, sondern es liege in dem Ermessen des Richters, welche von beiden Strafen anzuwenden sey; in der Anwendung müsse man aber zugeben, daß der Unterschied nicht übergangen werden könne.

An der Diskussion über den Art. 1. des Gesetzes nimmt Frhr. v. Wessenberg, Staater. Fröhlich, Geh. Rath v. Weiler, Prof. Zell und Frhr. v. Göbler Antheil; der Artikel wird hierauf unverändert angenommen; eben so der Art 2 ohne Bemerkung. Bei Art. 3 trägt Staatsrath Fröhlich auf Weglassung der Geldstrafen an, der Antrag wird aber verworfen; der Kommissionsantrag, daß die Geldstrafen von 200 fl. auf 500 fl. erhöht werden sollen, wird durch eine Mehrheit von 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Bei Art. 5 schlägt der Reg. Kommissär, Geh. Rath v. Weiler, vor, den Worten „ein anderes Verbrechen“ noch beizufügen „oder Vergehen,“ und begründet diesen Antrag näher. Frhr. v. Göbler unterstützt denselben. Nachdem auch Geh. Rath v. Rüdert beigestimmt, und Reg. Kommissär Geh. Rath Eisenlohr noch eine weitere, darauf sich gründende Redaktionsverbesserung vorgeschlagen hat, wird der Art. 5 mit diesen Verbesserungen, und hierauf auch der Art. 6, 7 u. 8 ohne wesentliche Bemerkung angenommen.

Ueber Art. 10 entspinnt sich eine Diskussion zwischen Staatsrath Fröhlich, Geh. Rath v. Weiler, Frhr. v. Göbler und Geh. Rath v. Rüdert, über die Frage: wer denn für Andere Klage erheben könne? Der Artikel wird indessen unverändert angenommen. — Eben so auch nach wenigen Bemerkungen der Artikel 11 u. 12; sodann mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz der Art. 13, und der Art. 14. mit Weglassung der Bestimmung des Datums.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit den durch die Kommission vorgeschlagenen und im Laufe der Diskussion angenommenen Modifikationen einstimmig angenommen. Seine Fassung lautet demnach also:

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wer einen Andern durch unerlaubte Aeußerungen oder Thätlichkeiten, oder durch vorsätzliche Unterlassung einer

schuldigen Achtungsbezeugung an seiner Ehre kränkt, ist nach Art und Größe der Beleidigung, wenn sonst keine erschwerenden Umstände dabei eintreten, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, mit Verweis, mit bürgerlichem Gefängniß von einem Tag bis zu drei Wochen oder mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 60 fl. zu belegen.

Art. 2. Wurde die Ehrenkränkung öffentlich zugefügt, so kann die obenbestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe verdoppelt werden.

Art. 3. War die Ehrenkränkung mit einer schimpflichen Herabsetzung vor Untergebenen oder mit einer körperlichen Mißhandlung des Beleidigten, jedoch ohne Verwundung desselben, verknüpft, oder durch ähnliche Umstände erschwert, so kann die Gefängnißstrafe bis zu sechsmonatlicher Festungs- oder Arbeitshausstrafe und die Geldstrafe bis auf 500 fl. erhöht werden.

Art. 4. Wenn eine Civil- oder Militärperson ihr Dienstverhältniß oder ihre Waffen zur Beleidigung eines andern mißbraucht, so können die in Art. 1, 2, 3, gesetzten Strafen nach Umständen um ein Drittheil geschärft werden.

Art. 5. Ist mit der Ehrenkränkung ein anderes Verbrechen oder Vergehen verbunden, so ist die auf die erstere oder das letztere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch ein Fünftheil der Hauptstrafe nicht übersteigen darf.

Art. 6. Die Wiederholung des Vergehens wird mit der Strafe, welche den Fall, wenn er der erste wäre, trifft, und außerdem mit einem Strafzusatz belegt, der im ersten Wiederholungsfall das Doppelte, im zweiten das Dreifache der obigen Strafe nicht übersteigen darf.

Art. 7. Die Einrede und der Beweis der Wahrheit schließt das Dasein einer Ehrenkränkung nicht aus, sobald die Aeußerung oder Thätlichkeit schon wegen der Form und wegen der Umstände, unter welchen sie geschieht, ehrenkränkend ist.

Art. 8. Eine Ehrenkränkung, die als Erwiderung einer vorausgegangenen statt findet, ist darum nicht straffrei, sondern es wird nur gegen denselben, welcher, gereizt, die Beleidigung auf der Stelle und in gleichem Maße erwidert hat, die Strafe in niedrerem Grade erkannt.

Art. 9. Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Beleidigten, oder derjenigen gerügt, welche statt seiner nach den Gesetzen zu klagen berechtigt sind. Ehrenkränkungen gegen eine im öffentlichen Dienste handelnde Person, oder gegen eine Person, deren Achtung im öffentlichen Dienste dadurch

herabgesetzt wird, sind von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

Art. 10. Eine Klage auf besondere Privatgenugthuung wegen erlittener Ehrenkränkung findet nicht statt.

Jedoch ist dem Beleidigten gestattet, die Verkündung des Urtheils vor zwei oder drei von ihm gewählten Zeugen zu verlangen, und wenn die Ehrenkränkung in öffentlichen Blättern zugesügt wurde, sich derselben zur öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers zu bedienen. Auch bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des durch die Ehrenkränkung zugesügten Schadens.

Art. 11. Ueber Ehrenkränkungen findet nur gerichtliches Verfahren statt. In keinem Fall kann der Beleidiger, welchen Standes er auch sey, seinem zuständigen Richter entzogen werden. Wird aber auch derjenige, welcher sich für beleidigt hält und unter einem andern Richter steht, einer dabei begangenen strafwürdigen Handlung beschuldigt, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil gegen den einen und den andern Betheiligten aber muß von seinem zuständigen Richter gefällt werden.

Art. 2. So oft von Amtswegen eine Beleidigung untersucht werden muß, die einem Offizier oder Staatsbeamten zugesügt wurde, hat der Untersuchungsrichter die betreffende Dienstbehörde vom Erfolge, unter Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils, in Kenntniß zu setzen.

Art. 13. Die Gesetze vom 13 und 24. Aug. 1805 über die Bestrafung der zwischen Civil- und Militärpersonen vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie auch alle nach jenen Gesetzen ergangenen, dem gegenwärtigen widersprechenden Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . 1831 in Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Erste Kammer. Drei und zwanzigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1831.

Das hohe Präsidium legt in dieser Sitzung nur die von der zweiten Kammer angenommenen §§. der Gemeindeordnung vor, die einer Vorberathung zugewiesen werden. Hier-

auf wird die Redaktion des Gesetzentwurfs, wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht vorgelesen.

Erste Kammer. Vier und zwanzigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juni 1831.

Nach Vorlesung des 20. Protokolls werden die zur Begutachtung des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinde gewählten Kommissionsglieder angezeigt, es sind: Frhr. v. Türkheim, Frhr. v. Falkenstein, Geh. Rath v. Rüdert, der Durchl. Fürst zu Fürstenberg und Staatsr. Fröblich.

Hierauf erstattet Frhr. v. Göler Bericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, die Erweiterung der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen betreffend. Er trägt darauf an: „die anher mitgetheilte Adresse an die zweite Kammer zurückzugeben, mit der Bemerkung, daß die erste Kammer derselben in soweit beitrete, als dadurch Se. Königl. Hoh., der Großherzog, um einen Gesetzesvorschlag gebeten werden soll, wodurch die Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 1. Juli 1824 auch auf jene Untersuchungsfälle ausdehnt wird, welche Uebertretung solcher Vorschriften betreffen, die zur Sicherstellung der Accis- und Zollabgabe gereichen, und deren Nichtbeachtung eine der absichtlichen Defraudation gleichkommende oder nahestehende Strafe zur Folge hat, wobei die Bestimmung nöthig werden wird, ob bei der hierdurch wesentlich geänderten Vorschrift der Verordnung vom 2. Januar 1812 die früheren Verordnungen wegen der Recurse zur Gnade aufrecht zu erhalten seyen.“

Es erstattet endlich Frhr. v. Türkheim Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, auf Revision des Gesetzes vom 5. Oktobr. 1820, wegen Ablösung der Herrenfrohnden. Der Antrag der Kommission geht darauf, eine Fassung der Adresse im Allgemeinen zu beschließen, und zwar in der Art, daß Se. Königl. Hoheit blos um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten sey: „wodurch mit Beibehaltung der Bestimmungen des älteren Gesetzes über den Begriff der Herrenfrohnden, der Anschlag der jährlichen Frohndleistungen zu Geld und die Regulirung des Verfahrens, so wie die Beweisführung, die Aufhebung sämtlicher Herrenfrohnden und der an ihre Stelle getretenen Frohndgelber ausgepro-

chen werde, und zwar gegen eine den Frohndberechtigten zu leistende angemessene Entschädigung, welche bei waltenden Frohnden von den Frohndpflichtigen, bei persönlichen aber zur Hälfte vom Staate, mit nachträglicher Vergütung an jene Gemeinden, welche seit dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 bereits Ablösungsverträge geschlossen haben, — zur andern Hälfte von den Pflichtigen selbst, oder der Gemeinde, wenn alle Bürger eines Ortes frohndpflichtig sind, zu übernehmen wäre.“

Erste Kammer. Fünf und zwanzigste öffentl. Sitzung.  
Karlsruhe, den 14. Juni 1831.

Der Durchl. Vicepräsident, Fürst zu Fürstenberg, führt den Vorsitz und eröffnet die Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer, auf Erweiterung der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen. Es nehmen daran Theil: Regier. Kommissär, Geh. Rath v. Weiler, Staatsr. v. Türkheim, Staatsr. Fröhlich, Frhr. v. Wessenberg und Prof. Zell.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer einstimmig für den Beitritt zu dieser Adresse.

Erste Kammer. Sechs und zwanzigste öffentl. Sitzung.  
Karlsruhe, den 22. Juni 1831.

Nachdem die neuen Eingaben bekannt gemacht sind, verliest das Sekretariat eine Motionsanzeige des Durchl. Fürsten zu Fürstenberg, „die Regierung zu bitten, fremde „Versicherungsanstalten gegen Brandschaden an Mobilien „nicht mehr zu dulden, dagegen aber die Gründung einer „vaterländischen Anstalt zu begünstigen.“

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Revision und Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktbr. 1820, über Ablösung der Herrenfrohnden, betreffend.

(Da wir den in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gepflogenen Berathungen bereits schon so vielen Raum in diesen Blättern gestattet haben, müssen wir, so gerne wir die in der ersten Kammer gehaltenen, und den Gegenstand mit Gründlichkeit und Scharfsinn beleuchtenden Reden ausführlich mittheilten, uns doch nur auf kurze Andeutungen und Aushebung einzelner Stellen beschränken.)

Frhr. v. Wessenberg beleuchtet, als erster eingeschriebener Redner, den dunkeln Ursprung der Herrenfrohnden,

und ihre jetzige Natur und Beschaffenheit, woraus ihm klar erscheint, „daß dormalen den Berechtigten sowohl, als den Pflichtigen, und auch der Gesamtheit selbst eine wirkliche, gänzliche und endliche Ausgleichung darüber in hohem Grade wünschenswerth seyn müsse.“ Er unterstützt und bejaht die Frage: „ob das vorgeschlagene Mittel zur Ausgleichung der Interessen, nämlich ein namhafter Beitrag der Gesamtheit, gerechtfertigt sey?“ und zeigt, daß der Kommissionsbericht den Anträgen der zweiten Kammer zwar nicht entgegen trete, indem er sich aber der Zustimmung zu den einzelnen Punkten enthalte, die Besorgniß ausdrücke, der Initiative der Regierung zu nahe zu treten. Er hält diese Besorgniß für ungegründet, und trägt auf unbedingten Beitritt zu der Adresse an.

In gleichem Sinne erklärt sich Prof. Zell, als zweiter eingeschriebener Redner. „Durchdrungen,“ sagt er im Laufe seiner Rede, „von dem Gedanken, daß die Mitglieder der Kammern weder das partielle Interesse der Pflichtigen, noch das partielle Interesse der Berechtigten, sondern die Interessen und Rechte der Gesamtheit zu vertreten haben, muß ich mich zu der Ansicht derjenigen bekennen, welche den in Antrag gebrachten Abkaufsfuß des 18fachen und 10fachen Betrags für vereinbar mit dem Recht und der Billigkeit, und darum für angemessen und hinreichend halten.“ Er schließt seine Rede mit dem Verbesserungsvorschlage, daß statt der im Kommissionsberichte vorgeschlagenen „angemessenen Entschädigung“ gesetzt werde „Entschädigung im 18fachen, und beziehungsweise in dem 10fachen Betrage.“

Staatsr. Fröhlich unterstützt diesen Verbesserungsvorschlag, und tritt der Adresse der zweiten Kammer ebenfalls ihrem ganzen Inhalte nach bei.

Staatsr. v. Türkheim verteidigt die von ihm als Organ der Kommission in dem Berichte niedergelegte Ansicht, und die Bedenklichkeiten gegen den unbedingten Beitritt zu der Adresse. „Es ist gezeigt worden,“ sagt er unter Anderm, „wie bedeutend der weitere Verlust sey, welcher von den Frohndberechtigten über jenen, welchen ihnen bereits das Gesetz vom 5ten Oktober 1820 auflegt, nach den jetzigen Anträgen der andern Kammer verlangt wird; es ist aber über die Nothwendigkeit oder Unzulässigkeit desselben nicht abgesprochen, sondern nur bemerkt worden, daß es zur allseitigen Beruhigung beitragen werde, wenn die Entscheidung darüber, nach sorgfältiger Prüfung

der Verhältnisse und dessen, was aus Staatsmitteln zu der beabsichtigten gänzlichen Aufhebung der Frohnden beigetragen werden könne, auf einen Vorschlag der Regierung ausgesetzt wird u.“

Finanzminister v. Böckh zeigt, daß die Kammern, welche die Regierung um ein Gesetz bitten, auch sagen müssen, was das Gesetz enthalten soll; daß es die Regierung nie für einen Eingriff in die ihr zustehende Initiative ansehen werde, wenn eine Adresse genau enthalte, was die Stände wünschen; daß es ihr nur angenehm seyn könne, zu erfahren, wie weit die Kammern über den Inhalt eines erbetenen Gesetzes einig seyen.

Frhr. v. Falkenstein kann dem Antrage der zweiten Kammer nicht in seiner ganzen Ausdehnung beitreten, und stimmt für den Kommissionsantrag, in der Hoffnung, daß dadurch ein billiger Vergleichsweg aufgefunden und bestimmt werden möge, auf welchem die so sehr gewünschte gänzliche Abschaffung der Herrenfrohnden in möglichster Bälde bewirkt werden könne.

Der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim glaubt, wenn auf den Grund des Gesetzes von 1820 ein neuer Vergleich geschlossen werden soll, so möchte die Entschädigung der Berechtigten am Ende auf nichts heruntersinken. „Wir haben,“ so schließt er, „alle geschworen, bei unsern Beratungen das Wohl aller Staatsbürger im Auge zu haben; mit diesem Schwure weiß ich jedoch nicht zu vereinigen, daß man stets nur eine Klasse von Staatsbürgern an ihrem Vermögen schmälern will, um andern damit Geschenke zu machen.“

Frhr. v. Göbler wünscht Aufhebung der Frohnden; „allein wenn sie fallen müssen und sollen, so können und dürfen sie nur auf eine gerechte Weise fallen. Ich pflege stets offenerherzig zu sprechen; daher muß ich bekennen, daß ich den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Ablösungsfuß nur ungerecht für die Berechtigten nennen kann.“ In der Hoffnung, die Regierung werde einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen, in welchem namentlich der 15fache Ablösungsfuß beibehalten werde, schließt er sich dem Antrage der Kommission an.

Frhr. v. Rüdte zeigt aus der Thatsache, daß bei ihm fast alle, und nicht unbedeutende Frohnden von den Pflichtigen abgelöst worden, daß es nicht unmöglich gewesen, den Bestimmungen des Gesetzes von 1820 Folge zu geben. Obgleich er selbst nur noch sehr wenig dabei betheilt sey, glaubt er doch,

wie er durch ein Beispiel nachweist, daß der Verlust der Berechtigten sehr groß und gegen die unbedeutende Erleichterung der Pflichtigen unverhältnißmäßig sey; auch sieht er in der neuern Erleichterung des Abkaufs eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche bereits nach dem Gesetze von 1820 ihre Frohnden abgelöst haben.

Dem Großhofmeister von Berckheim scheint es etwas schnell gegriffen zu seyn, wenn man von dem durch ein früheres Gesetz gegebene Typ abgehend, denselben ohne irgend eine Motivierung um ein Drittel herabsetze. Er will die Vorschläge über die Loskaufsumme der Regierung überlassen wissen.

Geh. Rath v. Rüdte spricht im Allgemeinen mit Entwicklung seiner Gründe für die Aufhebung der Herrenfrohnden und Erleichterung dieser Ablösung.

Bei Berathung der einzelnen Artikel wird zu Art. 1. nichts erinnert. Bei Art. 2. äußert sich Staatsr. v. Türkheim, daß zum Verschwinden der walgenden Frohnden eine Umwandlung in eine Geldabgabe genügen werde. Frhr. v. Wessenberg spricht sich für den achtzehnfachen Ablösungsfuß aus.

Bei Art. 3. glaubt Frhr. v. Türkheim, daß man den gleichsam schiedsrichterlichen Ausspruch der Regierung überlassen sollte. Geh. Rath v. Rüdte schlägt den vierzehnfachen Betrag als Ablösungsfuß für die Herrenfrohnden vor. Der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim spricht sich gegen jede Herabsetzung des fünfzehnfachen Betrages aus. — Großhofmeister v. Berckheim will, daß die Bestimmung über den Ablösungsfuß von der Regierung ausgehe. Frhr. v. Zobel erklärt sich für die im Kommissionsbericht ausgesprochene Ansicht; Frhr. v. Göbler desgleichen. Nach einer längeren Diskussion wird auf die folgenden Artikel übergegangen und bei den 4, 5 und 6. nichts bemerkt.

Frhr. v. Wessenberg spricht nochmals für den Beitritt zu den Anträgen der zweiten Kammer: „Allerdings kostet es ein Opfer; allein ist je der Fall, wo ein Opfer dem Interesse der Gesamtheit und dem wohlverstandenen Interesse der Betheiligten angemessen erscheint, so ist es, meines Erachtens hier vorhanden. Ich möchte nicht gerne ein Unglücksprophet seyn; aber bergen kann ich mir nicht die Folgen, die zu besorgen sind, wenn die jetzige Gelegenheit unbenutzt bliebe, um aus dem jetzigen Labyrinth herauszu-



kommen, und das Ziel einer glücklicher Vereinigung zu erreichen.

Im gleichen Sinne spricht Prälat Hüffel: „Ich, der ich in der Mitte stehe, und als Bote des Friedens und des Evangeliums überall aufzutreten pflege, möchte auch hier versöhnend, oder doch vermittelnd erscheinen, und zur Annahme der Adresse der zweiten Kammer rathen.“ Auch Erzbischof Bernard rath zu dieser Annahme.

Der Durchl. Vizepräsident, Fürst zu Fürstenberg erklärt sich mit den Ansichten des Berichterstatters einverstanden und fügt hinzu: „Ich werde gewiß immer und jederzeit die Hand dazu bieten, wenn es gilt, Belastete zu erleichtern, ohne die Rechte Anderer zu sehr zu verletzen; ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß ich noch größere Opfer zu bringen bereit wäre, als schon geschehen, — doch bleibt immer zu bedenken, daß man auch Pflichten gegen seine Genossen und gegen seine Nachkommen hat.“

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der unbedingte Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer durch 12 Stimmen gegen 9 verworfen, und der Kommissionsantrag mit 12 Stimmen gegen 9 angenommen.

Dem Geh. Rath v. Rüdert wird am Schlusse der Sitzung ein 14tägiger Urlaub bewilligt.

Erste Kammer. Sieben und zwanzigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1831.

Das hohe Präsidium fordert den Staatsrath v. Türkheim, als Berichterstatter über die Adresse der zweiten Kammer, Revision des Gesetzes über Ablösung der Herrenfrohnden betreffend, auf, die Redaction der an die zweite Kammer zu machenden Mittheilung vorzulesen, und fügt die Bemerkung bei, daß weder eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, nach der Geschäftsordnung einer solchen limitirten Beitrittserklärung im Wege stehe, obgleich dieß der erste Fall dieser Art sey. Nach einer kurzen Diskussion wird folgende Fassung beschlossen:

„Die erste Kammer tritt dieser Bitte im Allgemeinen, und ohne sich zur Zeit noch über die vorgeschlagenen einzelnen Artikel des Gesetzes auszusprechen, bei.“

Erste Kammer. Acht und zwanzigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1831.

Nach Vorlage einer Adresse der zweiten Kammer, die Bequartirung der einberufenen und beurlaubten Soldaten

betreffend, erstattet Frhr. v. Neveu Bericht über zwei von Wilh. Weis von Neckargemünd der Kammer übergebene Druckschriften:

1) „Prospect der neuen zweckmäßigsten finanziellen National-Oekonomie.“

2) „Vier Tableaux, entnommen aus dem Leben und der Zeit für Begründung des Edelsinns und der Wohlfahrt.“

Die Petitions-Kommission trägt, die gute Absicht des Verfassers zwar anerkennend, die Vorschläge aber nicht von praktischem Nutzen haltend, auf die Tagesordnung an.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt die Kammer, die Anerkennung der wohlgemeinten Bemühungen des Verfassers auszusprechen, die Druckschriften in der Bibliothek niederzulegen, im Uebrigen aber zur Tagesordnung über zu gehen.

Erste Kammer. Neun und zwanzigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1831.

Geh. Rath Kirn erstattet den dritten Kommissionsbericht über den von der zweiten Kammer mit einigen Abänderungen zurückgegebenen Gesetzentwurf, die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels betreffend. Nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Abänderungen schließt er: „Nach allen diesen Erwägungen bin ich demnach beauftragt, Namens Ihrer Commission, Durchl. hochverehrliche Herren, auch auf Ihre Beistimmung zu dem von der zweiten Kammer vorgeschlagenen 3. Artikel, so wie überhaupt zu dem ganzen Gesetzentwurf nach der Redaction der zweiten Kammer anzutragen.“

Nachdem hierauf Oberst v. Laffolaye, Staatsrath v. Fröhlich und Generalmajor v. Freysiedt als Mitglieder der Kommission angezeigt sind, welche die Adresse der zweiten Kammer wegen Bequartirung der beurlaubten Soldaten beraten soll, bringt Frhr. v. Wessenberg seine frühere Frage, über gewisse Zweifel in Hinsicht der genauen Verwendung der Stiftungsgelder der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria in Erinnerung, und erhält von dem Regierungs-Kommissär, Staatsr. v. Sulat die Nachricht, es sei durch ihn eine Aufforderung an die kath. Kirchensektion veranlaßt, über diesen Gegenstand Auskunft zu ertheilen, da dieser die Verwaltung des Stiftungsb Vermögens anvertraut sey. Ueber den Erfolg sich zu äußern, sey er aber noch außer Stand.

(Fortsetzung folgt.)